

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Eingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisanschlusses des Obertaunuskreises.

Nr. 6

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 14. Januar

1919

An die Herren Wahlvorsteher des Kreises.

Betrifft: Wahl zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

Die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung finden am **Sonntag, den 19. Januar 1919** statt. Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags.

Zwecks Gewährleistung ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlverfahrens werden hierunter die in Betracht kommenden Bestimmungen der Wahlordnung bekannt gegeben, für deren genaueste Durchführung ich Sorge zu tragen bitte.

§ 32 der Wahlordnung.

Der Wahlvorsteher lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am **3. Tage vor dem Wahltag** ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 33 der Wahlordnung.

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesem Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt.

Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenträume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren, von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Je ein Abdruck des Reichswahlgesetzes, der Wahlordnung und der nach § 28 für den Wahlkreis erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 34 der Wahlordnung.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 35 der Wahlordnung.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 36 der Wahlordnung.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte (§ 2 des Reichswahlgesetzes). Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirkes, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 37 der Wahlordnung.

Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 33 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 38 der Wahlordnung.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 39 der Wahlordnung.

Um 8 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Hiernach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 38). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies im Wahlprotokoll anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 40 der Wahlordnung.

Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der uneröffneten Wahlvorschläge Sorge zu tragen.

§ 41 der Wahlordnung.

Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 42 der Wahlordnung.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem deutlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Die gültigen Stimmzettel sind ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zuzurechnen.

§ 43 der Wahlordnung.

Der Schriftführer vermerkt im Protokoll jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 44 der Wahlordnung.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokoll beizufügen. Im Protokoll sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 45 der Wahlordnung.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 44 dem Wahlprotokoll beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu dem Ihnen ein Vordruck noch zugehen wird.

Gemäß § 48 der Wahlordnung haben die Wahlvorsteher dem Wahlkommissar, Oberlandesgerichtspräsident Fritsch in Kassel ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, daß sie spätestens im Laufe des 3. Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen, folgende Schriftstücke einzureichen:

1. Das vom gesamten Wahlvorstand unterschriebene Wahlprotokoll,
2. die vom gesamten Wahlvorstand unterschriebene Wählerliste,
3. die vom gesamten Wahlvorstand unterschriebene Gegenliste, (Muster für das für die Gegenliste zu verwendende Formular ist auf Seite 153 des dort vorliegenden Buches „Das Wahlrecht“ enthalten.)
4. Die nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat. — § 44 Abs. 1 der Wahlordnung —,

5. die nummerierten Umschläge, wegen deren Beschaffenheit Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind. — 44 Abs. 2 der Wahlordnung —

6. die Bescheinigung des Gemeindevorstandes nach § 3 der Wahlordnung über die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage der Wählerliste.

7. Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes nach § 30 der Wahlordnung über die ortsübliche Bekanntmachung der Abgrenzung des Stimmbezirks, Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Bestimmung des Wahlraums, sowie Tag und Stunde der Wahl.

8. Belege über die Einladung des Schriftführers und der 3-6 Beisitzer zur Wahlhandlung — § 32 der Wahlordnung.

9. Die Bescheinigungen der Deutschösterreicher über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Wahlfähigkeit.

Es empfiehlt sich, das Wahlprotokoll nebst den dazu gehörigen Schriftstücken zu einem Aktenheft zu vereinigen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Wahlvorsteher für pünktliche Absendung dieses Aktenheftes an den Wahlkommissar verantwortlich gemacht werden.

Sofort nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses in den einzelnen Stimmbezirken ersuche ich mir das Ergebnis mitzuteilen. Ich ersuche ferner um Mitteilung bis zum 20. Januar 1919, abends, daß die Wahlsachen an den Herrn Wahlkommissar Oberlandesgerichtspräsident Fritsch in Kassel abgesandt worden sind.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Januar 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung werden im 19. Wahlkreise, der die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Schaumburg und Schmalkalden, ferner den Kreis Wehlar vom Reg.-Bezirk Coblenz, sowie Waldeck nebst Pyrmont umfaßt, nachstehende Wahlvorschläge — gemäß § 27 der Wahlordnung nach dem an erster Stelle genannten Bewerber bezeichnet — in folgender Form zugelassen:

1. Wahlvorschlag D i h m a n n:

1. Bezirkssekretär Robert D i h m a n n, Frankfurt a. M.,
2. Dr. med. Georg W a g n e r, Hanau,
3. Handlungsgehilfin Toni S e n d e r, Frankfurt a. M.,
4. Gewerkschaftsbeamter Heinrich H ü t t m a n n, Frankfurt a. M.,
5. Küfer Ernst S t a d l e r, Nidda a. M.,
6. Betriebsleiter Jakob G r e i s, Wiesbaden,
7. Landwirt Wilhelm T h o m a s, Rehe (Oberwesterwald),
8. Eisenbahnhandwerker Heinrich S e r t e l, Frankfurt a. M.,
9. Arbeiterin Elisabeth S c h u l z e, geb. B i n d e r n a g e l, Frankfurt a. M.,
10. Schneider Albrecht F a u t h, Wehlar,
11. Malermeister Fridolin K r ö n u n g, Fulda,
12. Elektromonteur Konrad L a n g, Frankfurt a. M.,
13. Tischler Richard R ö s l e r, Marburg a. L.,
14. Gewerkschaftsbeamter Georg B e r n a r d, Frankfurt a. M.,
15. Bergmann Hermann R a t h s c h l a g, Löhnberg a. L.

2. Wahlvorschlag L u p p e:

1. Bürgermeister Dr. Hermann L u p p e, Frankfurt am Main,
2. Oberbürgermeister Erich K o c h, Kassel,
3. Professor Walter S c h ü d i n g, Marburg a. L.,
4. Dr. Anna S c h u l z, Frankfurt a. M.,
5. Landwirt Cornelius T r i e s c h m a n n, Oberellenbach,
6. Rektor Wilhelm B r e i d e n s t e i n, Wiesbaden,
7. Arbeitersekretär Josef B a l z e r, Frankfurt a. M.,

8. Fabrikant Fritz Kreuter, Hanau,
9. Maurermeister Christoph Müller, Cassel,
10. Oberlehrerin Charlotte Rappes, Marburg a. L.,
11. Postsekretär Karl Bechstedt, Frankfurt a. M.,
12. Pfarrer Karl Stein, Cassel,
13. Landwirt Arnold Schuster, Euhbach b. Weilburg,
14. San.-Rat Dr. Paul Winthaus, Bad Wilsungen.

3. Wahlvorschlag Müller, Fulda:

1. Rentner Richard Müller, Fulda,
2. Sekretär Joseph Beder, Berlin,
3. Mittelschullehrer Jean Albert Schwarz, Frankfurt a. M.,
4. Volksvereinssekretär Wilhelm Frank, Fulda,
5. Pfarrer Ferdinand Müller, Elz b. Limburg,
6. Privatim Wwe. Jopla - Bontant, Frankfurt am Main,
7. Kaufmann und Landwirt Franz Vogt, Hünfeld,
8. Dekan Wilhelm Jost, Ransbach (Westerwald),
9. Redakteur Dr. Johannes Kramer, Hanau,
10. Buchdrucker Gerhard Heil, Frankfurt a. M.,
11. Pfarrer August Ebel, Neustadt, Kr. Kirchhain, Bez. Cassel,
12. Fabrikant Joseph Olig, Montabaur,
13. Amtsgerichtsrat Franz Auth, Cassel,
14. Landwirt Georg Eisel, Montabaur,
15. Frau Gynnasialdirektor Anna Bedmann, Limburg a. Lahn.

4. Wahlvorschlag Riecher:

1. Universitätsprofessor Geh. Justizrat Dr. Jakob Riecher, Berlin,
2. Amtsgerichtsrat und Justiziar der Landwirtschaftskammer Emil Dieber, Wiesbaden,
3. Arbeiterssekretär Fritz Geisler, Frankfurt a. M.,
4. Stadtverordnetenvorsteher, Chemiker Dr. Wilhelm Ferdinand Kalle, Biebrich a. R.,
5. Frau Julie Baffermann, Mannheim,
6. Eisenbahndirektor Ingenieur Christian Banja, Limburg,
7. Rechtsanwalt Dr. Hermann Rumpf, Frankfurt am Main,
8. Fabrikant Dr. Wilhelm Heraeus, Hanau a. M.,
9. Kaufmann und Leichwirt Friedrich Behle, Bad Homburg v. d. Höhe,
10. Schornsteinfegermeister Jean Grand, Frankfurt a. Main,
11. Oberlehrerin Julie Belde, Frankfurt a. M.,
12. Kreisierarzt Dr. Jürgen Lüders, Dillenburg,
13. Professor Hans Köppe, Marburg a. L.,
14. Landesbibliothekar Dr. Wilhelm Hopf, Cassel,
15. Schriftsteller Dr. Friedrich Böttcher, Mengershausen i. Waldeck.

5. Wahlvorschlag Scheidemann:

1. Volksbeauftragter Philipp Scheidemann, Berlin-Steglitz,
2. Schriftsteller Dr. Max Quark, Frankfurt a. M.,
3. Stadtverordneter Georg Thöne, Cassel,
4. Schriftsteller Gustav Hoch, Hanau,
5. Schuhmachermeister Friedrich Brühne, Sachsenhausen,
6. Ehefrau Johanna Tesch, Frankfurt a. M.,
7. Rechtsanwalt Dr. Hugo Singheimer, Frankfurt am Main,
8. Ziseleur Max Groger, Frankfurt a. M.,
9. Gewerkschaftssekretär Albert Grzesinski, Cassel,
10. Ingenieur Theo Tigges, Schlüchtern,
11. Gewerkschaftssekretär Fritz Ehrler, Eschersheim bei Frankfurt a. M.,
12. Weiskindermeister Philipp Stein, Hochstadt,
13. Schlosser Andreas Weber, Griesheim,
14. Landwirt Heinrich Bräutigam, Landau (Waldeck),
15. Geschäftsführer Paul List, Hersfeld.

6. Wahlvorschlag Beidt:

1. Pfarrer Karl Beidt, Frankfurt a. M.,
2. Amtsgerichtsrat Wilhelm Lattmann, Schmalkalden,

3. Professor Viktor Bredt, Marburg a. L.,
4. Direktor Wilhelm Teudt, Godesberg,
5. Schneidermeister Alexander Ruffa, Homberg (Bezirk Cassel),
6. Landwirt Heinrich Just, Lühelwig bei Homberg (Bez. Cassel),
7. Fräulein Elisabeth Consbruch, Cassel,
8. Oberpostsekretär Hermann Frese, Cassel,
9. Arbeiterverbandssekretär Peter Bohr, Cassel,
10. Landwirt Heinrich Welle, Elleringhausen (Waldeck),
11. Lehrer Harry Blume, Cassel,
12. Lokomotivführer Friedrich Ged, Cassel,
13. Oberrealschuldirektor Dr. Wilhelm Israel, Oberursel,
14. Arbeiter Karl Eduard Sailer, Langenbach bei Marienberg (Westerwald),
15. Landwirt Adolf Rednagel, Straudmühle.

7. Wahlvorschlag Wajmann:

Schriftsteller Karl Wajmann, Frankfurt a. M.

Die Wahlvorschläge III Müller, Fulda, IV Riecher, VI Beidt, sind miteinander verbunden.

Zur Erläuterung der rechtlichen Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird folgendes bemerkt:

Der Wähler ist in der Auswahl der Bewerber beschränkt. Er darf nur Namen aus einem einzigen der vorstehend veröffentlichten Wahlvorschläge entnehmen, muß sich also, wenn er sein Wahlrecht gültig ausüben will, zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen. Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden“ d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekannt gegebenen Vorschläge benannt sind, ist dagegen unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur Wilde benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahlvorschlags, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede beliebige Aenderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen. Alle diese Aenderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch ohne Einfluß auf das Wahlergebnis, da die gültigen Stimmzettel ohne Rücksicht auf ihre Vollständigkeit und die Reihenfolge der Benennungen den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet werden und jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlag zugerechnet werden kann, so bewertet wird, als ob er mit dem Wahlvorschlag völlig übereinstimme.

Die verbundenen Wahlvorschläge bleiben bei der Wahl selbstständig. Auch hier darf der Wähler nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag entnehmen. Erst bei der Verteilung der Abgeordnetenstimmen gelten die verbundenen Wahlvorschläge den anderen Vorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag. Die auf diese Weise der Gruppe der verbundenen Wahlvorschläge zugefallenen Sitze werden sodann auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppe nach dem Verhältnisse der Stimmen verteilt.

Cassel, den 13. Januar 1919.

Der Wahlausschuß des 19. Wahlkreises für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

Fritsch.

Bedmann. Weinweber. Pabst. Winter.

Verordnung

über die Teilnahme der Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik an den Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung.

Zur Ergänzung des deutschen Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) wird folgendes angeordnet:

§ 1.
Die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik, die am 19. Januar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht bei entsprechender Anwendung von § 4 des Reichswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, haben das Recht, an den Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in der Gemeinde teilzunehmen, in der sie innerhalb des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz haben.

§ 2.
Das Wahlrecht kann auf Grund einer Bescheinigung ausgeübt werden, die von einer in Deutschland befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde Deutsch-Österreichs oder Österreich-Ungarns mit folgendem Inhalt ausgestellt wird:

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zunahme) . . . geboren am . . .
(Stand oder Gewerbe) . . .
wohnhaft in . . . wird zwecks Ausübung der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung hiermit bescheinigt, daß er ein Angehöriger der deutsch-österreichischen Republik ist und keine Umstände bekannt sind, wonach er bei entsprechender Anwendung des § 4 des deutschen Wahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1345) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte.

(Dienststempel.)

(Bezeichnung der deutsch-österreichischen oder österreichisch-ungarischen Gesandtschafts- oder Konsulatsbehörde.)
(Unterschrift.)

§ 3.

§ 10 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes findet auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik keine Anwendung.

§ 4.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter hat dem Wähler die Bescheinigung vor der Ausübung des Wahlrechts abzunehmen.

Die Bescheinigungen werden dem Wahlprotokoll beigefügt; ihre Zahl wird in dem Abschnitt des Wahlprotokolls über die Zählung der Wahlumschläge vermerkt.

§ 5.

Die Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Der Rat der Volksbeauftragten.
Ebert. Scheidemann.
Der Staatssekretär des Innern.
Dr. Preuß.

Bad Homburg v. d. H., den 11. 1. 1919.

Wird bekannt gegeben.

Die Herren Wahlvorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß die für deutsche Männer und Frauen geltende Bestimmung, nach der das Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden kann, wo der Wahlberechtigte in

die Wählerliste eingetragen ist, auf die Angehörigen der deutsch-österreichischen Republik keine Anwendung findet. § 4 der Verordnung wolle genau befolgt werden.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Hintelen.

Öffentliche Bekanntmachung!

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche beabsichtigen ihre **Kriegsabgabe für das Steuerjahr 1918** in Wertzeichen (Kriegsanleihen pp.) zu entrichten, werden in Kenntnis gesetzt, daß diese Form der Steuerzahlung unter Mitteilung des Steuerbescheids bei der Regierungshauptkasse zu Kassel erfolgen kann.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Januar 1919.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-
Kommission des Oberfinanzkreises.
von Marx.

Betr. Ausstellung von Saatkarten für Hülsenfrüchte.

Alle, welche Saatgut von Hülsenfrüchten beziehen wollen, bedürfen dazu einer Saatkarte. Die Ausstellung dieser Saatkarten ist baldmöglichst zu beantragen. Soweit die Anträge nicht bis zum 25. ds. Mts. hier eingegangen sind, kann nicht auf Lieferung des Saatguts durch den Kommunalverband gerechnet werden.

Die Gemeindebehörden werden um ortsübliche Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung ersucht.

Bad Homburg v. d. H., den 11. Januar 1919.

Der Landrat. **Für den Vollzugsausschuß des Kreises.**
v. Marx. Hintelen.

Bekanntmachung.

Nr. J. R. 870/12. 18. K. R. U.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst. — m — 700/12. 17. K. R. U. betreffend Bestands-erhebung von Bronzesteiben (Metalltüchern), treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Material-Abteilung.
Wolffhügel.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 9. 1. 19.

Der Landrat.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Hintelen.